

# **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Timmaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

## *Inhalt:*

Neufassung vom 28.04.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 14.5.2005

## Vorgeschichte

Satzung vom 11.6.71, veröffentlicht durch Aushang am 11.6.71

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. S.-H. 2003 S. 631, ber. 2004, S. 140) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.04.2005 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG,) der Gemeinde Timmaspe innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG) [Anlage 1 Buchst. A], die Kreisstraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten [Anlage 1 Buchst. B] und die in der Anlage 1 Buchst. C aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Timmaspe. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 übertragen ist.

## **§ 2 - Gegenstand der Reinigung**

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 StrWG bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Gehwege einschließlich der Treppen, die Radwege sowie die zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen einschließlich der Rinnsteine, der Straßeneinläufe, der Gräben und der Grabenverrohrungen, die der Grundstückszufahrt dienen.

## **§ 3 - Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Zur Straßenreinigung gehört die Säuberung einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Bewuchs. Im Winter ist Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen (§ 4).

- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind in Abständen von 14 Tagen zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

#### **§ 4 - Schneeräumungs- und Streupflicht**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Straßen ist im Winter nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.
- (2) Die Fahrbahnen sind von Schnee zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte müssen verkehrswichtige und besonders gefährliche Fahrbahnstellen abgestreut werden.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens einen Meter, von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beiderseits auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen.
- (4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freizuhalten. Das gleiche gilt für die besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwege auf Fahrbahnen (§ 26 StVO).
- (5) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- (6) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung besteht zwischen 8.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeit ist Neuschnee sofort nach beendetem Schneefall und Eisglätte unverzüglich nach ihrem Auftreten zu beseitigen.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehwegs oder des Seitenstreifens - wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehwegs zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. an anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (8) Zur Glättebeseitigung sind abstumpfende Stoffe - z. B. Sand - zu benutzen. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, insbesondere Auftaumittel (z. B. Salze), dürfen auf Gehwegen nicht verwendet werden. Auf Fahrbahnen soll für die Glättebeseitigung der Anteil der Auftaumittel nicht mehr als 20 g/m<sup>2</sup> betragen.

## **§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf den Geh- und Radwegen (§ 4 Abs. 3 und 5) sowie die Verpflichtung zur Säuberung der Geh- und Radwege, der Rinnsteine und Gräben sowie der Grabenverrohrungen (§ 3 Abs. 2) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und ist nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nachgewiesen ist.

## **§ 6 - Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

## **§ 7 - Ersatzvornahme**

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3, 4 und 6 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung bzw. Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

## **§ 8 - Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

## **§ 9 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19.02.1987 i. V. m. § 56 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Timmaspe vom 11.06.1971 außer Kraft.

Timmaspe, den 28.04.2005

Gemeinde Timmaspe  
Der Bürgermeister

# **Anlage zur Straßenreinigungssatzung Timmaspe vom 28.04.2005**

## **A) Zu reinigende Gemeindestraßen innerhalb geschlossener Ortslagen**

Am Sandkamp  
Am Teich  
Bahnhofstraße  
Birkenweg  
Blodenberg  
Gang  
Iloo-Weg bis einschl. Hausnummer 20  
Kastanienweg  
Kreuzweg  
Kuckucksweg  
Ligusterweg  
Marienstraße  
Martenskamp  
Westerfelder Weg bis einschl. Hausnummer 27  
Zum Dickmoor  
Zum Schwarzen Berg  
Zum Sportplatz

## **B) Zu reinigende Kreisstraßen innerhalb festgesetzter Ortsdurchfahrten**

Dorfstraße (K 46) von Hausnummer 1 bis Einmündung „Zum Schwarzen Berg“  
Hauptstraße (K 11) von Hausnummer 2 bis einschl. Hausnummer 53

## **C) Zu reinigende Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen**

Geh- und Radwege an der Hauptstraße ab Hausnummer 53 bis einschl. Hausnummer 110